

Leistungsverwaltung vertrauen dürfen³⁹, so gibt es doch andererseits für den Amtswalter im Eingriffsbereich keine Vermutung für die Richtigkeit »seiner« Eingriffsbefugnisse, die ihn jeder eigenen Prüfung entheben könnte. Das ergibt sich aus seinem Amtseid auf die Verfassung in Verbindung mit den beamtenrechtlichen Remonstrationsvorschriften⁴⁰. Auch die Artikel 93 und 100 GG setzen die Möglichkeit verfassungswidriger Normen und ihre kritische Betrachtung voraus. Sie ist also kein Selbstzweck, sondern Bestandteil der prozessualen und polizeilichen Schutzpflicht gegenüber dem Publikum. Wird sie vernachlässigt, droht erneut der Verlust des Bürgervertrauens in die rechtliche Verlässlichkeit und Redlichkeit der Polizei. Er könnte zu einem plebiszitären Widerstand gegen die Polizei und für das Recht führen.

Ingo Frerichs

Die Umwelt als Opfer des Golfkriegs

Stand und Entwicklung des kriegsrechtlichen Schutzes der natürlichen Umwelt

Vor drei Jahren wütete der Golfkrieg. Inzwischen ist dieser Krieg beendet, die Ölbrände sind gelöscht. Gerade dieser Krieg, der auch wegen seiner Umweltzerstörungen von besonderem öffentlichen Interesse war, stellte und stellt die Frage, wie es um den Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen, um den Schutz der Umwelt im bewaffneten internationalen Konflikt bestellt ist.

Der Schutz der Umwelt im Krieg ist ein relativ neues Thema. Erste völkerrechtliche Ansätze entstanden, nachdem die Weltöffentlichkeit während des Vietnamkriegs von der Möglichkeit umweltverändernder Kampfmittel erfahren hatte¹ und die Gefahren solcher Techniken bekannt wurden. Die darauf einsetzende Entwicklung ist im Zusammenhang mit den Anfang der siebziger Jahre aufkommenden Umweltschutzbemühungen zu sehen, die auf internationaler Ebene zur UN-Umweltkonferenz in Stockholm 1972 führten.

Als Ergebnis dieser Entwicklung sind im Kriegsvölkerrecht die Unterzeichnung des Umweltkriegsverbots – Übereinkommens (Mai 1977), welches sich in seiner Präambel auf die Stockholmer Erklärung bezieht, im Dezember desselben Jahres die Unterzeichnung der beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen von 1949 und das III. Protokoll zum UN-Waffenübereinkommen zu verzeichnen.

1. Die Konvention über das Verbot der Anwendung umweltverändernder Techniken für militärische Zwecke vom 18. 5. 1977 (EMNOD)

Die Konvention über das Verbot der Anwendung umweltverändernder Techniken für militärische Zwecke² entstand aufgrund bilateraler Gespräche zwischen den USA und der ehemaligen UdSSR im Jahre 1974 und der sich darauf mit diesem Thema

³⁹ BVerfGE 53, 115 (128 ff.).

⁴⁰ Vgl. Lisken/Denninger, HbPolR, 1992 Kap. K, Rdnr. 64 ff.

¹ Krusewitz, Knut, Umweltkrieg, Königstein/Ts. 1985, S. 123 f.

² BGBl. 1983 II, S. 126 ff.

beschäftigenden Conference of the Committee on Disarmament (CCD) in den Jahren 1975 und 1976.³

Es wurden umweltverändernde Techniken *als Mittel* der Kampfführung verboten, die lange andauernde, weiträumige oder schwerwiegende Auswirkungen haben. Als umweltverändernde Techniken wurden laut Interpretationsabsprache des Genfer Abrüstungsausschusses »Erdbeben, Flutwellen, Störung des ökologischen Gleichgewichts einer Region, Änderung von Wetterstrukturen (Wolken, Niederschläge, Wirbelstürme verschiedener Art und Tornados), Änderung von Klimastrukturen, Änderungen von Meeresströmungen, Änderungen des Zustands der Ozonschicht sowie Änderung des Zustands der Ionosphäre«⁴ angesehen, wobei diese Aufzählung nicht abschließend sei.⁵ Die drei unbestimmten Rechtsbegriffe »lange andauernd«, »weiträumig« und »schwerwiegend« wurden laut Interpretationsabsprache wie folgt definiert: Als »weiträumig« gilt ein Gebiet von mehreren hundert Quadratkilometern; als »lange andauernd« werden Monate oder ungefähr eine Jahreszeit angesehen; als »schwerwiegend« wird eine ernste oder bedeutende Störung oder Schädigung des menschlichen Lebens, der natürlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen oder sonstigen Güter angesehen.⁶ Schutzgut sind der Mensch und seine natürlichen Hilfsquellen; dies entspricht dem in den siebziger Jahren vorherrschenden anthropozentrischen Ansatz im Umweltschutz.

Kritik wurde schon während der Beratungen zu diesem Übereinkommen geäußert, und diese ist heute noch so aktuell wie damals. Denn dieses Übereinkommen enthält kein vollständiges, sondern nur ein teilweises Verbot dieser Techniken; es ist immer noch die Verursachung von Erdbeben, Wirbelstürmen und Flutwellen erlaubt, solange sie nicht die nötige Auswirkungsintensität erreichen, um unter diese Fassung des Protokolls zu fallen.⁷ Kritisiert wurde auch das Beschwerdeverfahren in Art. V,⁸ wonach zwar ein internationaler Sachverständigenausschuß eingesetzt werden soll, die Beschwerden gegen Verstöße jedoch an den UN-Sicherheitsrat zu richten sind. Hierdurch wird es den fünf ständigen Mitgliedern ermöglicht, durch ihr Vetorecht jede Beschwerde abzuwehren.⁹ Weiterhin wird kritisiert, daß dieses Übereinkommen keinen umfassenden Schutz gewährt, sondern die Anwendung solcher Techniken gegenüber Nichtvertragsparteien und »res communes (z. B. Meere)«¹⁰ nicht verbietet, also einen solchen Einsatz zuläßt. Die Entwicklung und Erprobung umweltverändernder Techniken ist weiterhin erlaubt, da diese Techniken möglicherweise auch friedlich genutzt werden könnten und eine Unterscheidung von militärischen und nichtmilitärischen Mitteln schwierig sei.¹¹ Die Anwendung dieser Mittel zu friedlichen Zwecken wird von dieser Konvention nicht betroffen (Art. III). Zudem fallen nach unwidersprochener Auffassung der Vereinigten Staaten und der ehemaligen UdSSR Kernwaffen und konventionelle Waffen nicht unter das Einsatzverbot dieses Abkommens, da die Umweltauswirkungen dieser Waffen Nebenwirkungen seien und dieses Übereinkommen eben nur den Schutz vor der Natur *als* Waffe umfaßt.^{12 13}

3 Hochner, Kurt Martin, *Schutz der Umwelt im Kriegsrecht*, Zürich 1977, S. 125 f.

4 Hinz, Joachim/Rauch, Elmar, *Kriegsvölkerrecht*, 3. Auflage; München 1984, Nr. 1520, Fn. 3; Text der »understandings« bei Hochner, S. 136 ff.

5 Krusewitz, S. 125.

6 Hinz/Rauch, Nr. 1520, Fn. 2.

7 Hochner, S. 135.

8 Hinz/Rauch, Nr. 1520, Fn. 1.

9 Gegen diese Übermacht der Supermächte wehrte sich insbesondere Mexiko, Höchner, S. 126.

10 Hochner, S. 138.

11 Hinz/Rauch, Nr. 1520, Fn. 4.

12 Hinz/Rauch, Nr. 1520, Fn. 3; CAP, Art. 35 Abs. 3, Rn. 1450.

13 Diese Ansicht teilt die Bundesrepublik Deutschland (ZaoRV 1985, S. 812).

Dieser Ansicht folgend schützt das EMNOD-Übereinkommen nicht vor einer völligen Verwüstung durch Kern- oder konventionelle Waffen. Selbst das bis jetzt schlimmste Szenario, der nukleare Winter, wäre eine unbeachtliche Nebenfolge.¹⁴ In Anbetracht dieser Kritik muß der Schutz der Umwelt durch das EMNOD-Abkommen als gering eingestuft werden.

In Genf fand vom 10.–20. 9. 1984 die erste Überprüfungskonferenz zu diesem Abkommen statt. Auf ihr wurde festgestellt, daß das Übereinkommen seit dem völkerrechtlichen In-Kraft-Treten am 5. 10. 1978 noch keine universale Geltung erlangt habe, da es bis zu diesem Zeitpunkt erst von 45 Staaten ratifiziert und von weiteren 19 unterzeichnet worden sei.¹⁵ Der Stand war nach Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 3. 6. 1991: 56 Vertragsstaaten und 17 Signaturstaaten.

Das Abkommen ist vom Irak am 15. 8. 1977 unterzeichnet worden, allerdings bis zum 3. 6. 1991 noch nicht ratifiziert worden. Die Vereinigten Staaten unterzeichneten am 18. 5. 1977 und sind seit dem 17. 1. 1980 Vertragspartei.¹⁶ Das EMNOD-Abkommen war demnach für die wichtigsten am Golfkrieg beteiligten Parteien nicht zwischen ihnen bindendes Völkervertragsrecht. Der Irak könnte hier nur gegen vorvertragliche Pflichten verstoßen haben.

2. Das Zusatzprotokoll I zu den Genfer Konventionen von 1949

Auf der Grundlage von Entwürfen des IKRK wurden in den Jahren 1974 bis 1977 auf der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts die beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen von 1949 entwickelt und nach drei Sitzungsperioden am 12. 12. 1977 zur Unterschrift in Genf aufgelegt.¹⁷

Dem Schutz der natürlichen Umwelt im internationalen bewaffneten Konflikt nehmen sich im Zusatzprotokoll I (ZP I) gleich mehrere Artikel an. Unmittelbar einschlägig sind Art. 35 Abs. 3 und Art. 55.

Art. 35 Abs. 3 lautet:

»Es ist verboten, Methoden oder Mittel der Kriegführung zu verwenden, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, daß sie ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen.«

Art. 55 regelt:

- (1) *Bei der Kriegführung ist darauf zu achten, daß die natürliche Umwelt vor ausgedehnten, lang anhaltenden und schweren Schäden geschützt wird. Dieser Schutz schließt das Verbot der Anwendung von Methoden oder Mitteln der Kriegführung ein, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, daß sie derartige Schäden der natürlichen Umwelt verursachen und dadurch Gesundheit und Überleben der Bevölkerung gefährden.«*
- (2) *Angriffe gegen die natürliche Umwelt als Repressalie sind verboten.«*

Art. 35 Abs. 3 und 55 Abs. 1 ZP I verbieten den Einsatz von Methoden und Mitteln, die in der natürlichen Umwelt ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden verursachen oder erwarten lassen.¹⁸

Im Unterschied zur EMNOD-Konvention werden hier auch »Nebenwirkungen«

¹⁴ A.A.: Krusewitz, S. 125 f.

¹⁵ Vereinte Nationen, Heft 2/1985, S. 64.

¹⁶ Bundesrepublik Deutschland, Signaturstaat: 18. 5. 1977; Vertragsstaat: 24. 5. 1983.

¹⁷ Bothe, Michael/Ipsen, Knut/Partsch, Karl Joseph, Die Genfer Konferenz über humanitäres Menschenrecht, in: ZaöRV 1978, S. 2 f.; vgl. auch Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Die Genfer Rotkreuzabkommen, 8. Aufl., Bonn 1988, S. 314 ff.

¹⁸ Bothe/Ipsen/Partsch, S. 23.

von Waffen mit umfaßt,¹⁹ da hier auf die Wirkung und nicht auf die Waffenart abgestellt wird.

Zwei Artikel waren nötig, da sich Artikel 55 Abs. 1 ZP I aufgrund seiner systematischen Einordnung auf den Schutz der begrenzten Umwelt der zivilen Bevölkerung in einem Konflikt bezieht²⁰, während Artikel 35 Abs. 3 die transnationalen Auswirkungen von Kriegen umfaßt.²¹ Schutzgut ist die natürliche Umwelt.²²

Unter »langanhaltend« wurde im Rahmen der Konferenz ein Zeitraum von zehn Jahren und länger angesehen²³, einige Staaten sprachen sich für eine Untergrenze von dreißig Jahren aus.²⁴ Es ist daher schwierig, mit Bestimmtheit zu sagen, welcher Zeitraum von den Vertragsparteien als langanhaltend angesehen wurde. Für die Auswirkungen des Golfkriegs bedeutet dies, daß es durchaus zweifelhaft sein kann, ob die Umweltauswirkungen dieses Kriterium des langanhaltenden Schadens erreichen.

Unklar ist zudem, was unter »ausgedehnt« und unter »schweren Schäden« zu verstehen ist. Es könnte die vom Genfer Abrüstungsausschuß der UN-Generalversammlung vorgelegte Interpretationsabsprache zum »Umweltkriegs-Übereinkommen« analog angewandt werden, wenn nicht – schon mit Blick auf das ZP I – ausdrücklich in dieser Interpretationsabsprache gesagt würde, daß sie ausschließlich »für dieses Übereinkommen bestimmt ist und nicht die Auslegung gleicher oder ähnlicher Begriffe präjudizieren soll, wenn diese im Zusammenhang mit einer anderen internationalen Übereinkunft verwendet werden.«²⁵ In bezug auf die Auswirkungen etwa, die durch die Ölbrände und durch die Ölverschmutzung des Persischen Golfs hervorgerufen wurden, ist jedoch davon auszugehen, daß diese aufgrund der weit über die direkt am Krieg beteiligten Länder hinausgehenden Schädigungen und der Intensität der Schäden die Anforderung eines ausgedehnten und schweren Schadens im Sinne des ZP I erreichen.

Da die Artikel 35 Abs. 3 und 55 Abs. 1 ZP I auf die Intensität der Umweltschäden abstellen, bedeutet dies bei konsequenter Anwendung ein Verbot des Atomwaffeneinsatzes, denn auf welche andere Waffe treffen die Anforderungen der Artikel derart zu. An dieser Auslegung des Wortlauts führt kein Weg vorbei, denn das Protokoll läßt keinen Raum für eine einschränkende Auslegung²⁶; diese Ansicht wird jedoch nicht von allen Staaten geteilt. In der sogenannten »Atomerklärung« brachten die Vereinigten Staaten zum Ausdruck, »daß die in dem Protokoll »niedergelegten Bestimmungen« (rules established by this Protocol) nach amerikanischem Verständnis keinerlei Auswirkungen auf den Einsatz von Atomwaffen haben und diesen Einsatz weder regeln noch verbieten.«²⁷ Großbritannien äußerte sich ebenfalls derartig. Zu Recht wird darauf hingewiesen, daß ein solcher Vorbehalt unvereinbar mit dem Protokoll und den Genfer Rotkreuzkonventionen ist.²⁸ Durch diesen Vorbehalt wer-

19 International Committee of the Red Cross: Art. 35 Abs. 3, Rn. 1452.

20 Rauch, Elmar, *The Protocol Additional to the Geneva Conventions for the Protection of Victims of International Armed Conflicts and the United Nations Convention on the Law of the Sea: Repercussions on the Law of Naval Warfare*, Berlin 1984, S. 140f.; s. a. International Committee of the Red Cross: Art. 55 Rn. 2133.

21 International Committee of the Red Cross: Art. 35 Abs. 3, Rn. 1449.

22 International Committee of the Red Cross: Art. 35 Abs. 3, Rn. 1441.

23 Ipsen, Knut, *Volkerrecht*, München 1990, S. 1026, Rn. 21; International Committee of the Red Cross: Art. 35 Abs. 3, Rn. 1452.

24 International Committee of the Red Cross: Art. 35 Abs. 3, Rn. 1453.

25 Hinz/Rauch, Nr. 1520, Fn. 2.

26 Graefrath, Bernhard, *Zum Anwendungsbereich der Ergänzungsprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. 8. 1949*; in: *Staat und Recht*; 2/1980, S. 135.

27 Hinz/Rauch, Nr. 1570, Fn. 13.

28 Graefrath, S. 139.

den die Atomkräfte in die Lage gesetzt zu bestimmen, bis wann diese humanitären Regeln gelten. Die Bundesrepublik Deutschland, selbst zwar keine Atomkraft, wartete aus Rücksichtnahme auf ihre Bündnispartner²⁹ ebenfalls lange ab mit der schon mehrfach angekündigten Ratifizierung, so daß der Vertrag für die Bundesrepublik Deutschland erst am 14. 8. 1991 in Kraft trat.³⁰

Abgesehen von der ungeklärten Frage, ob die Atomwaffen mit einbezogen sind, und der noch unklaren Definition, wann ein ausgedehnter und schwerer Schaden in der natürlichen Umwelt vorliegt, wird zusätzliche Kritik dahingehend geäußert, daß solche Anwendungsverbote grundsätzlich mit der Hypothek belastet seien, daß im jeweiligen Konfliktfall Streit ausbrechen werde, ob der verbotene Wirkungsgrad bereits erreicht sei oder ob das betreffende Kampfmittel auch in »erlaubter« Weise eingesetzt werden könne.³¹ Daher ist Abkommen der Vorzug zu geben, in denen ein klares Verbot von eindeutig definierten Kampfmitteln ausgesprochen wird.

Solch eindeutige Verbote setzen aber voraus, daß bekannt ist, welche Kampfmittel es gibt, welche Gefährlichkeit sie haben und wie sie eingesetzt werden könnten; dies ist jedoch aufgrund der im militärischen Bereich vorherrschenden Geheimhaltung keineswegs gewährleistet. Daher ist ein solches Verbot, wie es die Artikel 35 Abs. 3 und 55 Abs. 1 ZP I beinhalten, trotz der berechtigten Kritik erforderlich und wichtig.

Art. 55 Abs. 2 ZP I richtet sich direkt gegen die Vernichtung der Umwelt als Methode der Kriegsführung. Im Krieg ist die gegen die Umwelt gerichtete kriegerische Repressalie eine verheerende Waffe. Aus diesem Grunde wurde sie in Art. 55 Abs. 2 ZP I verboten. Die Repressalie ist ein im Völkerrecht grundsätzlich zugelassenes Mittel, mit dem sich ein Völkerrechtssubjekt gegen das völkerrechtswidrige Verhalten eines anderen Völkerrechtssubjekts wehren darf, und zwar im Rahmen der Nothilfe, mit einem Mittel, welches zwar seinerseits selbst völkerrechtswidrig wäre, dessen Anwendung jedoch zur Erzwingung völkerrechtsgemäßen Verhaltens der anderen Seite zulässig ist. Gegenrepressalien sind unzulässig.³²

Für das Kampfführungsrecht gab es bisher praktisch keine Repressalienverbote, und dies – so wird vertreten – sei auch sinnvoll, da die Repressalie neben der Meinung der Weltöffentlichkeit und der Furcht vor strafrechtlichen Folgen (auf seiten des mutmaßlichen Verlierers) »der wichtigste Garant für die Einhaltung des Kriegsvölkerrechts durch die andere Seite« sei.³³ Der Wegfall der Furcht vor Repressalien durch weitreichende Repressalienverbote könne zu einer Erhöhung der Anzahl der Kriegsverbrechen führen und somit antihumanitär wirken.³⁴

Das Mittel der Repressalie im Kriegsrecht ist nicht unproblematisch, denn über das Recht zur Kriegsrepressalie können weite Teile des Kriegsrechts außer Kraft gesetzt werden. Da die Anwendung einer Repressalie im Ermessen der einzelnen Kriegspartei liegt und keine unparteiische Überprüfung vorgesehen ist, besteht die Gefahr, daß sie mißbräuchlich, d. h. ohne Rechtsgrund, angewendet wird. Dies kann auf zwei Arten geschehen. Die erste Möglichkeit ist, daß eine Kriegsrechtsverletzung behauptet wird und mit dieser Begründung eine Kriegsrepressalie angewandt wird. Die zweite Möglichkeit ist, daß für die vom Gegner angewandte Kriegsrepressalie der Rechtsgrund gelehrt wird und dann eine Kriegsrechtsverletzung des Gegners be-

29 ZaöRV 1987, 387.

30 Auskunft: Auswärtiges Amt vom 3. 6. 1991.

31 Ipsen, S. 1027, Rn. 22.

32 Berber, Friedrich, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. II, 2. Auflage, München 1969, S. 235.

33 Hinz, Nr. 1570, Fn. 31.

34 Hinz, Nr. 1570, Fn. 31.

hauptet wird, die dann zur Legitimierung einer eigenen Repressalie benutzt wird.³⁵

Artikel 55 Abs. 2 ZP I ist daher wichtig, umfaßt aber leider nicht die umweltschädigenden »Nebenfolgen« anderer nicht direkt gegen die Umwelt gerichteten Repressalien.

Mittelbar bedeutsam sind Art. 36, 54 und 56 ZP I. Art. 36 ZP I lautet:

»Jede hohe Vertragspartei ist verpflichtet, bei der Prüfung, Entwicklung, Beschaffung oder Einführung neuer Waffen oder neuer Mittel oder Methoden der Kriegführung festzustellen, ob ihre Verwendung stets oder unter bestimmten Umständen durch dieses Protokoll oder durch eine andere auf die hohe Vertragspartei anwendbare Regel des Völkerrechts verboten wäre.«

Dies bedeutet, daß Art. 36 ZP I die Umwelt eher indirekt schützt, indem er die Vertragsparteien verpflichtet, bereits bei der Prüfung, Entwicklung, Beschaffung und Einführung neuer Waffen und Methoden deren mögliche Völkerrechtswidrigkeit im Falle des Einsatzes festzustellen. Dies sei (so der polnische Delegierte auf der CDDH) von äußerster Wichtigkeit, denn der Schutz der Umwelt im Kriege habe so frühzeitig wie möglich zu erfolgen.³⁶ Durch Art. 36 tritt das ZP I der in Teilen der Rechtswissenschaft geäußerten Ansicht entgegen, daß altes Recht, wenn überhaupt, so doch nur beschränkt auf neue Waffen Anwendung finden könne.³⁷ Obwohl das ZP I das Recht im Krieg regelt, wirkt es sich über diese Norm auf den Frieden aus.³⁸

Desweiteren stellt das ZP I in Art. 54 die für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte unter Schutz. Er lautet:

- (1) *Das Aushungern von Zivilpersonen als Mittel der Kriegführung ist verboten.*
- (2) *Es ist verboten, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte wie Nahrungsmittel, zur Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzte landwirtschaftliche Gebiete, Ernte- und Viehbestände, Trinkwasserversorgungsanlagen und -vorräte sowie Bewässerungsanlagen anzugreifen, zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen, um sie wegen ihrer Bedeutung für den Lebensunterhalt der Zivilbevölkerung oder der gegnerischen Partei vorzuenthalten, gleichviel ob Zivilpersonen ausgehungert oder zum Fortziehen veranlaßt werden sollen oder ob andere Gründe maßgebend sind.*
- (3) *Die in Absatz 2 vorgesehenen Verbote finden keine Anwendung, wenn die aufgeführten Objekte von einer gegnerischen Partei*
 - a) *ausschließlich zur Versorgung der Angehörigen ihrer Streitkräfte benutzt werden,*
 - b) *zwar nicht zur Versorgung, aber zur unmittelbaren Unterstützung einer militärischen Handlung benutzt werden; jedoch darf gegen diese Objekte keinesfalls so vorgegangen werden, daß eine unzureichende Versorgung der Zivilbevölkerung mit Lebensmitteln oder Wasser zu erwarten wäre, durch die sie einer Hungersnot ausgesetzt oder zum Weggang gezwungen würde.*
- (4) *Diese Objekte dürfen nicht zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden.*
- (5) *In Anbetracht der lebenswichtigen Erfordernisse jeder am Konflikt beteiligten Partei bei der Verteidigung ihres Hoheitsgebiets gegen eine Invasion sind einer am Konflikt beteiligten Partei in diesem Gebiet, soweit es ihrer Kontrolle unterliegt, Abweichungen von den Verboten des Absatzes 2 gestattet, wenn eine zwingende militärische Notwendigkeit dies erfordert.«*

Art. 54 ZP I soll die Bevölkerung vor dem Aushungern als militärische Methode bewahren. Maßgebliches Kriterium ist das Überleben der Zivilbevölkerung. Nur wenn die überlebenswichtige Versorgung mit Lebensmitteln und Wasser durch eine militärische Aktion bedroht würde, greift das Verbot dieses Artikels.³⁹ Trotzdem kommt ihm doch eine beachtliche Schutzwirkung für die Umwelt zu, da ausdrück-

³⁵ Berber, Bd. II, 236, der die Repressalie trotzdem für »unentbehrlich« halt.

³⁶ Conférence diplomatique sur la réaffirmation et le développement du droit international humanitaire applicable dans les conflits armés, Genève, 1974-77, CDDH III SR 27 par. 34, in: Höchner, S. 117.

³⁷ Hinz/Rauch, Nr. 1570, Fn. 17.

³⁸ International Committee of the Red Cross: Art. 36, Rn. 1471.

³⁹ Höchner, S. 119.

lich die landwirtschaftlich genutzten Flächen erwähnt werden. In eng besiedelten Gebieten ist der größte Teil der die Menschen umgebenden Umwelt von Menschen gestaltete Kulturlandschaft, die land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird.⁴⁰ Sie ist in der Regel zur Versorgung der Bevölkerung lebensnotwendig. Aufgrund dieser engen räumlichen Verbindung ist in solchen Gebieten faktisch die gesamte natürliche Umwelt mittelbar geschützt. Im Unterschied zu Art. 35 Abs. 3 und Art. 55 ZP I sind dann auch technische Anlagen wie z. B. Bewässerungsanlagen, Wasseraufbereitungsanlagen und Deichsysteme geschützt.⁴¹

Art. 54 ZP I läßt für internationale Konflikte eine Reihe von Ausnahmen zu. Nach Absatz 3 dürfen die in Absatz 2 geschützten Objekte doch zum Ziel militärischer Aktionen gemacht werden, wenn durch diese Objekte ausschließlich die Streitkräfte des Gegners versorgt werden oder sie zur direkten Unterstützung einer militärischen Handlung genutzt werden, in Absatz 5 werden die in Absatz 2 ausgesprochenen Verbote dahingehend eingeschränkt, daß ein Staat, der angegriffen wird, nicht an die Verbote des Absatzes gebunden ist, wenn er dies für militärisch »zwingend« notwendig hält.⁴²

Sein Selbstverteidigungsrecht wird nicht eingeschränkt.⁴³ Durch diese Ausnahmen im Art. 54 ZP I ist der mittelbare Schutz, den die Natur durch diesen Artikel erlangen könnte, weitgehend wieder aufgehoben, denn durch die Ausnahmemöglichkeiten lassen sich militärische Aktionen rechtfertigen; es werden lediglich erhöhte Anforderungen an die militärische Notwendigkeit gestellt. Nur das in Absatz 4 ausgesprochene Verbot, die in Absatz 2 geschützten Objekte zum Ziel einer Kriegsrepressalie zu machen, bleibt unangetastet.

Schließlich ist noch Art. 56 ZP I einschlägig. Er lautet:

(1) Anlagen oder Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, nämlich Staudämme, Deiche und Kernkraftwerke, dürfen auch dann nicht angegriffen werden, wenn sie militärische Ziele darstellen, sofern ein solcher Angriff gefährliche Kräfte freisetzen und dadurch schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann. Andere militärische Ziele, die sich an diesen Anlagen oder Einrichtungen oder in deren Nähe befinden, dürfen nicht angegriffen werden, wenn ein solcher Angriff gefährliche Kräfte freisetzen und dadurch schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann.

(2) Der in Absatz 1 vorgesehene Schutz vor Angriffen endet

a) bei Staudämmen und Deichen nur dann, wenn sie zu anderen als ihren gewöhnlichen Zwecken und zur regelmäßigen, bedeutenden und unmittelbaren Unterstützung von Kriegshandlungen benutzt werden und wenn ein solcher Angriff das einzige praktisch mögliche Mittel ist, um diese Unterstützung zu beenden;

b) bei Kernkraftwerken nur dann, wenn sie elektrischen Strom zur regelmäßigen, bedeutenden und unmittelbaren Unterstützung von Kriegshandlungen liefern und wenn ein solcher Angriff das einzige praktisch mögliche Mittel ist, um diese Unterstützung zu beenden;

c) bei anderen militärischen Zielen, die sich an Anlagen oder Einrichtungen oder in deren Nähe befinden, nur dann, wenn sie zur regelmäßigen, bedeutenden und unmittelbaren Unterstützung von Kriegshandlungen benutzt werden, und wenn ein solcher Angriff das einzige praktische Mittel ist, um diese Unterstützung zu beenden.

(3) In allen Fällen haben die Zivilbevölkerung und die einzelnen Zivilpersonen weiterhin Anspruch auf jeden ihnen durch das Völkerrecht gewährten Schutz, einschließlich der in Artikel 57 vorgesehenen vorsorglichen Maßnahmen. Endet der Schutz und werden Anlagen, Einrichtungen oder militärische Ziele der in Absatz 1 genannten Art angegriffen, so sind alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um das Freisetzen gefährlicher Kräfte zu verhindern.

(4) Es ist verboten, Anlagen oder militärische Ziele der in Absatz 1 genannten Art zum Gegenstand von Repressalien zu machen.

⁴⁰ Hoppe, Werner/Beckmann, Martin, Umweltrecht, München 1989, S. 4, Rn. 3.

⁴¹ Höchner, S. 119.

⁴² International Committee of the Red Cross: Art. 55, Rn. 2116 ff.

⁴³ International Committee of the Red Cross: Art. 55, Rn. 2116.

(5) Die am Konflikt beteiligten Personen bemühen sich, in der Nähe der in Absatz 1 genannten Anlagen oder Einrichtungen keine militärischen Ziele anzulegen. Einrichtungen, die nur zu dem Zweck erstellt wurden, geschützte Anlagen oder Einrichtungen gegen Angriffe zu verteidigen, sind jedoch erlaubt und dürfen selbst nicht angegriffen werden, sofern sie bei Feindseligkeiten nur für Verteidigungsmaßnahmen benutzt werden, die zur Erwidern von Angriffen auf die geschützten Anlagen und Einrichtungen erforderlich sind, und sofern die Waffen, mit denen sie ausgerüstet sind, lediglich zur Abwehr einer feindlichen Handlung gegen die geschützten Anlagen oder Einrichtungen dienen können.

(6) Die hohen Vertragsparteien und die am Konflikt beteiligten Parteien werden dringend aufgefordert, untereinander weitere Übereinkünfte für den zusätzlichen Schutz von Objekten zu schließen, die gefährliche Kräfte enthalten.

(7) Um das Erkennen der durch diesen Artikel geschützten Objekte zu erleichtern, können die am Konflikt beteiligten Parteien sie mit einem besonderen Kennzeichen versehen, das entsprechend Artikel 16 des Anhangs I dieses Protokolls aus einer Gruppe von drei in einer Linie angeordneten, leuchtend orangefarbenen Kreisen besteht. Das Fehlen einer solchen Kennzeichnung enthebt die am Konflikt beteiligten Parteien in keiner Weise ihrer Verpflichtung aus dem vorliegenden Artikel.

Art. 56 ZP I schützt die Zivilbevölkerung vor Gefahren, die sich aus einem Angriff auf Kernkraftwerke, Staudämme, Deiche oder ähnliche Anlagen ergeben würden, allerdings nur, wenn die Beschädigung oder Zerstörung der Anlage zu schweren Verlusten in der Bevölkerung führen würde.⁴⁴ Ein Schutz der natürlichen Umwelt ist nach Art. 56 ZP I nur mittelbar ersichtlich.

Das Erfordernis, diesen Artikel in das Protokoll aufzunehmen, ergab sich aus einer langen Erfahrung, daß eben solche Objekte immer wieder Ziele militärischer Handlungen waren, und aus der besonderen Gefahr, die heute von den Kernkraftwerken ausgeht.⁴⁵

Die Definition des Wortes Angriff ergibt sich aus Artikel 49 Abs. 1 ZP I. Danach bezeichnet »Angriff« sowohl eine offensive als auch eine defensive Gewaltanwendung gegen den Gegner; hiermit ist diese Angriffsdefinition weitergehend als sonst militärisch üblich.⁴⁶

Zur Interpretation des Anlagenbegriffs von Bedeutung ist die Aussage des »Rapporteur of the Working Group«, die den Wortlaut des Art. 56 ZP I entwickelt hat:

»Finally, it should be noted that some representatives requested the inclusion in this article of special protection for oil rigs, petroleum storage facilities, and oil refineries. It was agreed that these were not objects containing dangerous forces within the meaning of this article and that, if these objects are to be given any special protection by the protokoll, it should be done by another article, perhaps by a special article for that purpose. The Rapporteur has agreed to consult further with interested representatives on this question.« (O. R. XV, p. 352, CDDH/1/III/264/Rev. 1).⁴⁷

Eine solche Norm zum speziellen Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, die von diesen Anlagen ausgehen können, wurde jedoch nicht in das Protokoll aufgenommen (dies wird zu Recht als unverständlich bezeichnet).⁴⁸ Auch Brände werden nicht als Gefahr im Sinne dieses Artikels verstanden.⁴⁹

Art. 56 ZP I läßt die Möglichkeit eines militärischen Einsatzes zu, wenn eben diese Anlagen zur regelmäßigen und wichtigen Unterstützung der gegnerischen Kriegshandlungen dienen. Der Ansicht des IKRK wurde im Verlauf der Beratung zu diesem Protokoll nicht zugestimmt, daß solche Anlagen oder Einrichtungen einem

44 International Comitee of the Red Cross: Art. 15 ZP II, Rn. 4818.

45 International Comitee of the Red Cross: Art. 56, Rn. 2142 ff.

46 Hinz/Rauch, Nr. 1570, Fn. 26.

47 International Comitee of the Red Cross: Art. 56, S. 668, Fn.10.

48 International Comitee of the Red Cross: Art. 56, Rn. 2150.

49 International Comitee of the Red Cross: Art. 56, Rn. 2151.

absoluten Angriffsverbot unterliegen müßten, und es wurde wieder Rücksicht auf militärische Erfordernisse genommen.⁵⁰ Durch solche Ausnahmen wird der Schutz stark relativiert, auch wenn, wie hier geschehen, erhöhte Anforderungen an den Abwägungsprozeß vor solchen Angriffen gestellt werden. Zu betonen ist das Repressalienverbot in Art. 56 Abs. 4 ZP I, da dort der Angriff auf solche Anlagen als Repressalie verboten ist, auch wenn sie militärische Ziele darstellen.

Vertragsstaaten des ZP I sind bis zum 3. 6. 1991 91 Staaten und Signaturstaaten 115 Staaten geworden, das Protokoll ist am 7. 12. 1978 in Kraft getreten. Die Zusatzprotokolle harren noch ihrer universalen Geltung.⁵¹

Der Irak ist nicht einmal Signaturstaat, die Vereinigten Staaten bislang nur Signaturstaat (seit dem 12. 12. 1977). Und damit scheiterte die Anwendbarkeit der umweltschützenden Regelungen des ZP I für den Golfkrieg.

3. Drittes Protokoll zum UN-Waffenübereinkommen von 1980

Zusätzlich zu den beiden bisher behandelten Konventionen wird die Zerstörung der Vegetation durch das III. Protokoll zum UN-Waffenübereinkommen von 1980 verboten.

Das Übereinkommen enthält das Verbot bzw. die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können. Es besteht aus einem Rahmenvertrag und drei Protokollen. Die Protokolle enthalten zudem Einsatzverbote und -beschränkungen für bestimmte Waffen.⁵²

Das Waffenübereinkommen wurde ursprünglich initiiert durch die Konferenz (CDDH), die Zusatzprotokolle zu den Rotkreuzkonventionen von 1949 entwickelt hatte. Bereits im Rahmen dieser Verhandlungen sollten Einsatzverbote für bestimmte Waffenarten beschlossen werden. Aufgrund einer Resolution, die von der CDDH 1976 in Lugano bekanntgegeben wurde, übernahm die UNO die Initiative, und nach zwei Konferenzphasen wurde am 10. 10. 1980 dieses Übereinkommen verabschiedet.⁵³

Protokoll III dieses Übereinkommens enthält das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen. In Artikel 2 Abs. 4 wird der Angriff auf Wälder und andere Arten pflanzlicher Bodenbedeckung mit Brandwaffen verboten. Hier ist die Natur das geschützte Rechtsgut. Dieser Schutz wird jedoch im selben Absatz stark relativiert. Der Einsatz mit Brandwaffen ist erlaubt, wenn durch die Natur Soldaten oder militärische Ziele verdeckt, verborgen oder getarnt werden oder die Pflanzen selbst ein militärisches Ziel darstellen.

Das Übereinkommen entfaltet seine Bindungswirkung für eine Vertragspartei allerdings erst, wenn sie zumindest zweien der drei Protokolle zugestimmt hat. Für fast alle der 30 Vertragsparteien (darunter Dänemark, Norwegen, Schweden, die Schweiz, die UdSSR und China) sind alle drei Protokolle in Kraft (vgl. United Nations, Multilateral Treaties Deposited With the Secretary – General, Status as at 31 December 1988, UN Doc. ST/LEG/SER.E/7, 814). Die Bundesrepublik Deutschland hat das Waffenübereinkommen am 10. 4. 1981 unterzeichnet, aber bis zum 3. 6. 1991 noch nicht ratifiziert.⁵⁴

⁵⁰ Höchner, S. 122.

⁵¹ Ipsen, S. 34, Rn. 61.

⁵² Ipsen, S. 986, Rn. 10.

⁵³ Hinz/Rauch, Nr. 1521, Fn. 2.

⁵⁴ Ipsen, S. 987, Rn. 10.

Aber auch für dieses Protokoll gilt, daß der Irak nicht einmal Signaturstaat ist und die USA zwar unterzeichnet, aber den Vertrag noch nicht ratifiziert haben. Selbst wenn es im Golfkrieg Verstöße gegen das III. Protokoll gegeben hätte, wären sie keine Verletzung des Völkervertragsrechts gewesen.

4. Der Schutz der Umwelt im Krieg im Völkergewohnheitsrecht

Als Völkergewohnheitsrecht bezeichnet man diejenigen Verhaltensregeln, »die bisher von Völkerrechtssubjekten in ihrem gegenseitigen Verkehr allgemein oder partikulär beobachtet worden sind, falls zu dieser Praxis die Überzeugung tritt, daß eine Rechtspflicht zur Befolgung der gegenständlichen Regel besteht (opinio juris vel necessitatis).«⁵⁵

Das Völkergewohnheitsrecht war lange Zeit die Rechtsquelle, die den überwiegenden Teil des Kriegsrechts regelte.⁵⁶ Häufig wird bereits bestehendes Völkergewohnheitsrecht zum Bestandteil von völkerrechtlichen Verträgen, so auch in der Haager Landkriegsordnung von 1907, die universell geltendes Kriegsvölkerrecht ist.

Art. 23g der HLKO schützt das feindliche Eigentum vor Zerstörung und Wegnahme, allerdings nur soweit, wie die Zerstörung oder Wegnahme nicht dringend militärisch »erheischt« wird.

Hier kommt die klassische kontinentaleuropäische Kriegsauffassung zum Ausdruck, die vom Krieg zwischen Streitkräften ausgeht und daher eine Schädigung, die nicht der Überwindung des militärischen Gegners dient, als nicht zulässig ansieht. Da keine Differenzierung zwischen privatem und öffentlichem Eigentum gemacht wird, ist mithin das gesamte Staatsterritorium geschützt.⁵⁷ Der Einsatz eines militärischen Mittels wird durch das Prinzip der »Humanität« und den Grundsatz der Proportionalität, welche grundsätzlich Leitsätze des Kriegsrechts sind, in seiner Zulässigkeit begrenzt.⁵⁸ Hieraus ergibt sich, daß ein Mittel zu, nicht nur zur Erreichung des Kriegsziels geeignet, sondern auch erforderlich sein muß.⁵⁹ Oder anders ausgedrückt, »der Aufwand an militärischen Mitteln und der dadurch beim Gegner entstehende Schaden sollen in einem Verhältnis zum militärischen Nutzen stehen.«⁶⁰ Das Abstellen auf die militärische Verhältnismäßigkeit kann dazu führen, daß letztlich selbst Kernwaffen verhältnismäßig sein können, da ihre militärische Wirksamkeit so groß ist, daß sie im Rahmen »einer schrecklichen Rechnung noch proportional sind.«⁶¹

Dies macht deutlich, daß Art. 23g HLKO zwar grundsätzlich Bedeutung für den Schutz der natürlichen Umwelt hat, dieser Schutz jedoch durch das Abstellen auf die militärische Notwendigkeit so stark relativiert ist, daß ein wirksamer Schutz nur noch schwerlich ersichtlich ist. Falls die militärischen Mittel »erheischt« sind, sind sie selbst bei größten Umweltschäden rechtlich zulässig.⁶²

Eine Art der Umweltschädigung ist jedoch aufgrund dieses Artikels grundsätzlich verboten – die Methode der »verbrannten Erde.«⁶³ Diese Kampfführung, die eine völlige Verwüstung des betroffenen Gebiets bedeutet, wird als unwirksame Methode

⁵⁵ Seidl-Hohenveldern, Ignaz, Völkerrecht, 3. Auflage, München 1975, S. 97.

⁵⁶ Berber, Bd. II, S. 73.

⁵⁷ Siegel, Otfried, Der kriegsrechtliche Schutz von Vegetation vor Angriff und Zerstörung, Saarbrücken 1973, S. 77 ff.

⁵⁸ Berber, Bd. II, S. 163 f.; Höchner, S. 109.

⁵⁹ Höchner, S. 73 f.

⁶⁰ Höchner, S. 109.

⁶¹ Höchner, S. 111.

⁶² Berber, Bd. II, S. 176 f.; Höchner, S. 75.

⁶³ Höchner, S. 77.

der Kampfführung angesehen, da sie die gegnerischen Streitkräfte bei ihren militärischen Aktionen nur unwesentlich beeinträchtigt und daher ungeeignet, nicht erforderlich und nicht verhältnismäßig ist. Dieses Verbot erstreckt sich allerdings nur auf das Gebiet des Gegners, denn »auch hier fußt es nicht auf der Sorge um die Umwelt (wo es dann eben keine Rolle spielt, *wer* sie schädigt), sondern auf dem traditionellen Schutz des Eigentums und dem Grundsatz der Proportionalität.«⁶⁴ Aber auch hier gibt es Ausnahmen von der Regel: Wenn eine militärische Zwangslage eintritt, soll diese Methode doch erlaubt sein⁶⁵, wenn es sich »um die unmittelbare Notlage einer operierenden Truppe handelt, die auf keine andere Weise vor Vernichtung oder Gefangennahme bewahrt werden kann.«⁶⁶

Weiter ergibt sich aus dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit, daß nicht mehr Schäden verursacht werden dürfen als zur Niederringung des Gegners nötig sind.⁶⁷ Dies kann dazu führen, daß ein militärisch weit überlegener Gegner dazu tendiert, die militärische Stärke der anderen Kriegspartei besonders zu betonen, um sich nicht selbst dem Vorwurf des völkerrechtswidrigen Handelns auszusetzen.

Weitere völkergewohnheitsrechtliche Beschränkungen ergeben sich für die atomaren, bakteriologischen und chemischen Waffen.

Da ein vertragliches Verbot der Kernwaffen nicht existiert, ist die Anwendung von Kernwaffen nur verboten, wenn sie unterschiedlos wirken, also sogenannte blinde Waffen sind.⁶⁸ Dies würde für die »strategischen« Kernwaffen, soll aber nicht für die »taktischen« Kernwaffen zutreffen. Da sie nur einen begrenzten Wirkungsradius haben, werden sie nicht als blinde Waffen angesehen.⁶⁹ Die wirksame Unterscheidung in einem bewaffneten Konflikt von »taktischen« und »strategischen« Waffen wird wohl zu Recht in Frage gestellt, und selbst wenn diese Unterscheidung getroffen werden könnte, stellt sich die Gefahr der Eskalation, da der Übergang von den »taktischen« zu den »strategischen« Kernwaffen »fließend« ist.⁷⁰ Eine größere Zahl von Völkerrechtlern hält daher den Einsatz von Kernwaffen grundsätzlich für völkerrechtswidrig.⁷¹ Die Bundesregierung vertritt dagegen die Ansicht, daß ein absolutes Atomwaffenverbot nicht existiert und daß selbst der Ersteinsatz völkerrechtlich nicht verboten sei.⁷² Ein spezifischer Schutz der Umwelt vor Kernwaffen ist nicht erkennbar, soweit sich das Verbot des Kernwaffen(erst)einsatzes aus dem Verbot der »blinden« Waffen ableitet.

Im Gegensatz zu den Kernwaffen sind chemische und bakteriologische Waffen gewohnheitsrechtlich als Mittel der Kampfführung gegen Menschen verboten. Soweit es den Schutz der Menschen direkt angeht, ist das Genfer Giftgas Protokoll von 1925 inzwischen zum Völkergewohnheitsrecht geworden, so daß es nicht nur für die 119 Vertragsparteien, sondern für alle Parteien eines internationalen bewaffneten Konflikts gilt.⁷³ Hier muß jedoch eine wichtige Einschränkung dahingehend gemacht werden, daß die gewohnheitsrechtliche Geltung sich zweifelsfrei nur auf den Ersteinsatz bezieht, jedoch etliche Staaten durch Vorbehalte bei der Vertragsunterzeichnung⁷⁴ sich nicht mehr an diese Verbote gebunden sehen, wenn sich der Gegner an sie

64 Berber, Bd. II, S. 176; kritisch hierzu: Siegel, S. 109 ff.

65 Berber, Bd. II, S. 176 f.

66 Höchner, S. 97.

67 Höchner, S. 109.

68 Kimminich, Otto, Einführung in das Völkerrecht, 1. Auflage, München 1975, S. 240.

69 Seidl-Hohenveldern, 5. Auflage, München 1984, Rn. 1312.

70 Seidl-Hohenveldern, 5. Auflage, Rn. 1312.

71 Ipsen, S. 1035, Rn. 7; Berber, Bd. II, S. 171, Fn. 2.

72 ZaöRV 1985, S. 808.

73 Ipsen, S. 1028, Rn. 29.

74 Hinz, Nr. 1519, Fn. 2.

nicht hält. Die diskutierte Frage, ob das Protokoll auch die organische Umwelt schützt⁷⁵, ist völkerrechtlich noch nicht geklärt. Für eine Anwendung des Giftgasverbots auch auf Pflanzen und Tiere spricht eine Resolution der UN-Generalversammlung⁷⁶, dagegen steht die Position der Vereinigten Staaten, die anlässlich der Ratifizierung des Genfer Giftgas Protokolls von 1925 im Jahre 1975 erklärten, daß sich das Verbot nach ihrer Interpretation nicht auf Polizeigase und Pflanzengifte erstrecke.⁷⁷

Für die biologischen Waffen (in diesem Begriff sind die bakteriologischen Waffen mit eingeschlossen)⁷⁸ gilt ebenfalls durch das Genfer Protokoll von 1925 ein gewohnheitsrechtliches Anwendungsverbot, welches durch die Präambel des Bio-Toxinwaffen-Übereinkommens⁷⁹ noch einmal bekräftigt wird. Für diese Waffen ist in diesem Übereinkommen ein darüber hinausgehendes Verbot vereinbart worden. Danach dürfen biologische Waffen nicht mehr hergestellt, entwickelt, gelagert, erworben oder zurückbehalten werden (Art. I). Desweiteren haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, unter Beachtung von Sicherheitsvorkehrungen für Bevölkerung und Umwelt diese Waffen zu vernichten oder friedlichen Zwecken zuzuführen (Art. II).

Die Forschung zu friedlichen Zwecken (Art. X) und zu Schutzzwecken ist erlaubt, von den Schutzzwecken mit umfaßt sind auch die Entwicklung und der Besitz von Schutzvorrichtungen und Entgiftungsanlagen.⁸⁰ Dies ist eine häufig kritisierte Regelung, da eingewandt wird, daß auf diese Art und Weise immer neue biologische Kampfstoffe mit dem Argument des Schutzes entwickelt werden, den es aber vor biologischen Waffen aufgrund der Vielfältigkeit der möglichen Erreger und der möglichen Inkubationszeiten, die möglicherweise erst nach Tagen oder Wochen das Krankungsbild erkennen lassen, nicht gibt.⁸¹

Für die Chemie-Waffen gibt es ein solch umfassendes Verbot noch nicht. Auf der Pariser Konferenz zum Genfer Protokoll von 1925 wurde in einer Erklärung (11. 1. 1989) ein solches Verbot gefordert und in Aussicht gestellt.⁸²

Ein Schutz der Umwelt vor diesen Waffen wurde vielfach diskutiert, ist aber noch nicht geklärt, so daß ein gewohnheitsrechtliches Verbot, chemische oder bakteriologische Waffen gegen die Umwelt einzusetzen, noch bezweifelt werden kann.⁸³

Aus dem Völkergewohnheitsrecht läßt sich, wenn überhaupt, nur ein schwacher Schutz der Umwelt herleiten, und dieser reduziert sich in bezug auf den Golfkrieg auf das Verbot der Methode der Verbrannten Erde. Diese Form der Kampfführung ist jedoch nur verboten, wenn sie militärisch nicht unbedingt erforderlich ist. Eine Armee, die sich einer Übermacht gegenüber sieht und sich der Vernichtung durch Luftangriffe ausgesetzt sieht, kann unter Umständen nachweisen, daß durch die Vernebelung durch die Ölbrände die Vernichtung der eigenen Armee erschwert würde und somit diese Methode erforderlich war. Ein Schutz der Umwelt ist also auch hier zweifelhaft.

So bleibt als Ergebnis dieses kurzen Überblicks festzuhalten, daß die Umwelt im Golfkrieg kriegsvölkerrechtlich faktisch schutzlos war. Das ist ein bestürzendes Er-

75 Bothe, Michael, Das völkerrechtliche Verbot des Einsatzes chemischer und bakteriologischer Waffen, Köln 1973, S. 38 ff.

76 UN-Resolution 2603 A (XXIV), 16. 12. 1969, Supp., 30, S. 16.

77 Hinz/Rauch, Nr. 1519, Fn. 4.

78 Hinz/Rauch, Nr. 1518, Fn. 1.

79 BGBl. 1983 II, S. 133.

80 Hinz/Rauch, Nr. 1518, Fn. 4.

81 Hildebrandt, Armin; Bremer Uni Schlüssel (BUS); Nr. 14; Februar 1991; S. 12 f.

82 Fahl, Gundolf, Rüstungsbeschränkung durch Verträge, Berlin 1989, S. 64 ff.

83 Höchner, S. 93.

gebnis in einer Welt, in der bereits Umweltkatastrophen größeren Ausmaßes allein schon aufgrund menschlichen Verhaltens in Friedenszeiten für die Zukunft zu erwarten sind.

5. Ausblick

Um so wichtiger sind die Konsequenzen und Initiativen, die aus dem Umweltkrieg am Golf gezogen werden und entstanden sind.

Auf einer Anhörung eines SPD-Arbeitskreises am 10. 6. 1991 zum Thema »Verbesserung des völkerrechtlichen Schutzes vor umweltzerstörender Kriegsführung« in Bonn machten Vertreter von Greenpeace und des Graduate Institute for International Studies (Genf) folgende Vorschläge zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt:

- Anerkennung der Umwelt als Opfer im Krieg.
- Die Regelungen zum Verbot von Angriffen auf solche Anlagen, von denen Umweltgefährdungen ausgehen können, müssen *uneingeschränkt gelten*: Militärische Überlegungen dürfen den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nicht überlagern. Zusätzlich sind Öl-Raffinerien und Öl-Pumpstationen ausdrücklich aufzunehmen.
- Ein generelles Verbot umweltverändernder Techniken sollte erfolgen.
- Die Begriffe »langanhaltend«, »weiträumig« und »schwer« müssen eindeutig definiert werden.
- ZP I und EMNOD müssen um Verifikations- und Sanktionsmöglichkeiten ergänzt werden.
- Notwendig ist eine zusätzliche Konvention zum Schutz von Wasserläufen in Friedens- und Kriegszeiten.
- Einbeziehung der Nuklear-Waffen in die Anwendungsverbote.
- Verbot auch unterirdischer Nuklearbombentests. Verbot des Besitzes von A-B-C-Waffen.
- Erweiterte Schutzbestimmungen für ökologisch besonders wertvolle Gebiete.

Um einen wirksameren Schutz der Umwelt im Krieg zu erreichen, müsste der Umweltschutz im Völkerrecht grundsätzlich neu geregelt werden. Dies könnte durch Ergänzung des ZP I geschehen oder durch eine völlig neue Konvention zum Schutz der Umwelt im Krieg. »A Fifth Geneva Convention on the Protection of the Environment in Time of Armed Conflict« – so könnte eine Konvention nach der Vorstellung von Greenpeace für den Schutz der Umwelt im bewaffneten Konflikt genannt werden. Genau unter diesem Titel hatte Greenpeace International mit dem Center For Defence Studies und der London School of Economics Wissenschaftler und Völkerrechtler zu einem runden Tisch am 3. 6. 1991 nach London eingeladen.⁸⁴

⁸⁴ Über die Arbeit von Greenpeace International in diese Richtung ist Anfang 1992 ein Buch mit dem Titel »Environmental Protection and the Law of War: A »Fifth Geneva« Convention on the Protection of the Environment in Time of Armed Conflict« von Glen Plant im Belhaven Press Verlag (London and New York) erschienen.